

BVGer D-4028/2024 vom 2. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4028_2024

FR: TAF D-4028/2024 du 2 juillet 2024

IT: TAF D-4028/2024 del 2 luglio 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist zur Einreichung der Beschwerde ohne Weiteres legitimiert, da er (auch) durch seine Mutter vertreten ist (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 4.1

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Das SEM begründet seine Verfügung damit, dass der Beschwerdeführer am 16. Mai 2024 vom SEM registriert worden sei. Am 21. Mai 2024 habe es die portugiesischen Behörden um seine implizite (stille) Inkludierung in die am 8. Januar 2024 erteilte Zustimmung bezüglich seiner Mutter und Geschwister gebeten. Die portugiesischen Behörden hätten innerhalb der festgelegten Frist keine Stellung bezogen, womit die Zuständigkeit für das Asylverfahren des Beschwerdeführers auf Portugal übergegangen sei.

E. 5.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Mutter des Beschwerdeführers und seine beiden Geschwister hätten am 9. Oktober 2023 um Asyl nachgesucht. Sie hätten von der portugiesischen Vertretung in Angola ein vom (...) bis zum (...) 2023 gültiges Visum erhalten. Seine Mutter sei vom SEM am 27. Oktober 2023 gemäss der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (nachfolgend: Dublin-III-VO), hinsichtlich einer Wegweisung nach Portugal befragt worden. Am 14. November 2023 habe das SEM die portugiesischen Behörden ersucht, seine Mutter und seine Geschwister in Anwendung von Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO aufzunehmen. Diese hätten der Übernahme am 8. Januar 2024 zugestimmt. Mit der angefochtenen Verfügung werde der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG). Er habe eigene Asylgründe und es hätte ihm ermöglicht werden müssen, seine Rechte geltend zu machen. Mit ihm sei kein Gespräch gemäss Art. 5 Dublin-III-VO durchgeführt worden. In den Akten sei eine E-Mail des SEM an die portugiesischen Behörden über die Aufnahme des Beschwerdeführers in das Verfahren seiner Mutter abgelegt, in der die wichtigen Informationen, welche zur Ablehnung der Zuständigkeit Portugals durch die portugiesischen Behörden führen könnten, nicht erwähnt würden. Die Stellungnahme des Beschwerdeführers wäre notwendig gewesen und das SEM hätte diese im für die Übernahmeanfrage vorgesehenen Formular erwähnen müssen. Indem das SEM ihn nicht zu den Gründen, die gegen eine Zuständigkeit Portugals sprächen, angehört habe, habe es seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Das Gleiche gelte

D-4028/2024 Seite 6 auch bezüglich des Verzichts des SEM auf das übliche Verfahren der Übernahme-Anfrage mittels des Formulars, in dem die darin enthaltenen Fragen beantwortet würden. Die Tatsache, dass bezüglich seiner Angehörigen ein Dublin-Verfahren eingeleitet worden sei, dürfe nicht dazu führen, dass ihm das Recht auf ein faires Verfahren verweigert werde.

E. 6.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG) umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35

E. 6.4.1). Das Recht auf vorgängige Anhörung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 VwVG als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs sieht insbesondere vor, dass die Behörde sich beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen stützen darf, zu denen sich die von der Verfügung betroffene Person nicht vorgängig äussern und diesbezüglich Beweis führen konnte.

E. 6.2.1

Das «persönliche Gespräch» gemäss Art. 5 Dublin-III-VO ist – unter Vorbehalt der in seinem Abs. 2 genannten Ausnahmetatbestände – in Form einer Befragung durchzuführen, auf die nicht verzichtet und die grundsätzlich nicht durch eine schriftliche Stellungnahme ersetzt werden kann. Dieses persönliche Gespräch dient nicht nur der Ermittlung des für die Zuständigkeitsbestimmung erheblichen Sachverhalts, sondern soll der antragstellenden Person die Möglichkeit geben, allfällige Einwände gegen die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates als solche und gegen die Überstellung dorthin vorzutragen (vgl. Urteile des BVerfG F-4528/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 3.1 und F-3788/2022 vom 20. September 2022 E. 3.4.2, m.H.a. BVerfGE 2017 VI/5 E. 7.2, F-2619/2022 vom 24. Juni 2022 E. 5.3).

E. 6.2.2

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO liegt eine solche Ausnahmekonstellation vor, wenn der Asylsuchende flüchtig ist (Bst. a) oder er, nachdem er die in Art. 4 Dublin-III-VO genannten Informationen erhalten hat, bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, so dass der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden kann. Der Mitgliedstaat, der auf das Gespräch verzichtet, gibt dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren sachdienlichen Informationen vorzulegen, die für die ordnungsgemässe Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates von Bedeutung sind, bevor eine Entscheidung über die Überstellung des Antragstellers in den nach Art. 26 Abs. 1 Dublin-III-VO zuständigen Mitgliedstaat ergeht (Bst. b).

D-4028/2024 Seite 7

E. 6.3

Das SEM führte mit der Mutter des Beschwerdeführers in Anwesenheit ihrer damaligen zugewiesenen Rechtsvertretung am 27. Oktober 2023 ein persönliches Gespräch gemäss Art. 5 Dublin-III-VO durch. Sie wurde gebeten, Angaben zum Erhalt des Visums durch die portugiesischen Behörden und ihren Aufenthalt in Portugal zu machen. Zudem erhielt sie Gelegenheit, allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen zu benennen. Am 30. November 2023 befragte das SEM die Mutter des Beschwerdeführers bezüglich des Verdachts eines Falles von Menschenhandel. Vor Abschluss der Befragung wurde sie darauf hingewiesen, dass aufgrund des Schengen-Visums, das sie von den portugiesischen Behörden erhalten habe, höchstwahrscheinlich Portugal für die Prüfung ihres Asylgesuchs zuständig sei. In diesem Fall werde die Schweiz ihr Asylgesuch nicht prüfen und sie müsse nach Portugal zurückkehren. Es wurde ihr die Gelegenheit gegeben, Gründe zu nennen, die gegen eine Wegweisung nach Portugal sprächen. Anschliessend teilte das SEM ihr mit, dass ihre minderjährigen Kinder E. _____ und F. _____ nicht befragt werden könnten, und bat sie, auch die Gründe anzugeben, weshalb die beiden nicht nach Portugal zurückmöchten.

E. 6.4.1

Aus der Eingabe des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 3. Mai 2024 geht hervor, dass Letzterer in Angola von den Behörden verfolgt worden sei, weshalb er für ihn ein

Asylgesuch stelle.

E. 6.4.2

Vorliegend ist festzustellen, dass es keine Gründe gibt, weshalb mit dem Beschwerdeführer beziehungsweise seiner Mutter (nach Wunsch in Anwesenheit seines Rechtsvertreters) nicht ein Dublin-Gespräch hätte durchgeführt werden können, bei dem er beziehungsweise seine Mutter die Gelegenheit erhalten hätte, allfällige Gründe anzugeben, die gegen eine Zuständigkeit Portugals für die Durchführung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens beziehungsweise seine Überstellung nach Portugal sprechen könnten. Dem Beschwerdeführer wurde auch nicht in anderer Weise die Möglichkeit geboten, sich zu diesen Fragen zu äussern, da mit ihm aufgrund der Anwesenheit seiner Mutter in der Schweiz keine Befragung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende durchgeführt wurde. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass das SEM den Beschwerdeführer beziehungsweise seine Mutter und seinen Rechtsvertreter vom Übernahmearbeiten an die portugiesischen Behörden vom 21. Mai 2024 und der aus seiner Sicht stillschweigenden Zustimmung derselben in Kenntnis setzte und ihm dazu schriftlich das rechtliche Gehör zur ange-

D-4028/2024 Seite 8 nommenen Zuständigkeit Portugals und der beabsichtigten Überstellung in dieses Land gewährte. Vorliegend besteht keine Konstellation, in der gestützt auf den Ausnahmetatbestand von Art. 5 Abs. 2 Bst. b Dublin-III-VO, wonach auf ein Dublin-Gespräch verzichtet werden kann, wenn die asylsuchende Person bereits alle sachdienlichen Angaben gemacht hat, was etwa dann angenommen werden kann, wenn eine schriftliche Eingabe durch eine Rechtsvertretung vorliegt (vgl. FILZWIESER/SPRUNG, Dublin III-Verordnung, Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, 2014, K4 zu Art. 5), in der zu den für ein Dublin-Verfahren relevanten Umständen Stellung bezogen wird. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt und der rechtserhebliche Sachverhalt nicht vollständig erstellt wurde.

E. 6.5

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur und eine Verletzung desselben führt grundsätzlich zur Aufhebung des betreffenden Entscheids, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 und etwa die Urteile des BVGer D-1715/2024 vom 27. März 2024 E. 8 und F-3788/2022 vom 20. September 2022 E. 3.4.4 je m.w.H.).

E. 6.6

Die angefochtene Verfügung ist daher aus formellen Gründen aufzuheben und das SEM ist aufzufordern, den Beschwerdeführer zur allfälligen Zuständigkeit Portugals für die Durchführung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens und zu seiner möglichen Überstellung dorthin im Rahmen eines persönlichen Gesprächs gemäss Art. 5 Dublin-III-VO in Anwesenheit seiner Mutter und nach Wunsch seines Rechtsvertreters anzuhören oder ihm über seinen Rechtsvertreter schriftlich das rechtliche Gehör dazu zu gewähren und gegebenenfalls die portugiesischen Behörden in der dafür vorgesehenen Form um seine Übernahme zu ersuchen.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an das SEM beantragt werden.

E. 8

Angesichts dieses Ausgangs des Beschwerdeverfahrens werden die Anträge, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten und dem Beschwerdeführer die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und sein Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand einzusetzen, gegenstandslos.

D-4028/2024 Seite 9

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Antrag, die Verfahrenskosten seien der Vorinstanz aufzuerlegen, ist unter Hinweis auf Art. 63 Abs. 2 VwVG abzuweisen.

E. 10

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts des Ausgangs des Verfahrens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 600.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-4028/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.